

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 11.04.2012

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/3808 -

Betr.: Arbeitgebermodell bei der persönlichen Assistenz für behinderte Menschen – gleichheitswidrige Praxis in Hamburg verstößt gegen die UN-Behindertenrechtskonvention!

Am 30.11.2011 haben sich behinderte Menschen aus Hamburg, die ihre persönliche Assistenz als Arbeitgeber selbst organisieren, zu einem Verbund zusammengeschlossen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis in Hamburg durchzusetzen. Hintergrund war, dass eine Erhebung bei Betroffenen ergeben hatte, dass die Bewilligungs- und Verwaltungspraxis bei dieser Form der persönlichen Assistenz in den einzelnen Hamburger Bezirken und Sozialämtern sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Es fehlt insofern zum einen an Rechtssicherheit, zum anderen aber auch an der rechtlich gebotenen Gleichbehandlung. Menschen, die das Arbeitgebermodell beantragen, wollen in der Regel die gesamte Pflegeleistung selbst organisieren und keine Pflegesachleistung in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche Verwaltungsvorschriften und verwaltungsinternen Richtlinien gibt es in Hamburg zur Regelung des Arbeitgebermodells bei der persönlichen Assistenz für schwerstbehinderte Menschen? (Bitte nach normkonkretisierenden und nicht normkonkretisierend wirkenden Vorschriften aufgliedern.)*

Keine.

- 2. Wie viele Fälle von bewilligten Leistungen der Persönlichen Assistenz, des Arbeitgebermodells, des Persönlichen Budgets, des Zeitbudgets, des Leistungskomplexsystems sowie der Beatmungspflege hat es bislang in Hamburg gegeben? (Bitte nach Jahren seit dem 01.01.2010 aufgliedern.)*

In der gewünschten Differenzierung liegen nur teilweise Fallzahlen bezogen auf das Jahr 2010 vor. Im Rahmen des bezirklichen Benchmarkings sind Ende des Jahres 2010 Einzelfälle der häuslichen Pflege mit einem monatlichen Ausgabevolumen von mehr als 7.000 € im Rahmen einer händischen Aktenanalyse ausgewertet worden. Auf dieser Basis liegen Erkenntnisse zu 78 Fällen vor. Bei den folgenden Angaben ist diese Gesamtzahl wegen Doppelzählungen bei der Differenzierung nach Leistungsart nicht immer identisch. Für den einen aufgeführten Fall der Beatmungspflege liegen keine differenzierten Angaben zu Alter und Kosten vor. Eine Wiederholung der händischen Aktenanalyse für die Jahre 2011 und 2012 war in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da diese diverse Vorbereitungsschritte von Seiten dataports und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration benötigt, bevor in den Bezirksämtern die entsprechenden Fälle im PROSA-System hätten ausgewertet werden können.

Persönliche Assistenz	Arbeitgebermodell	Persönliches Budget	Zeitbudget	Leistungs-komplexe	Beatmungs-pflege
20	22	4	26	8	1

3. *Wie viele Fälle hat es bei den in Frage 2. benannten Leistungsarten jeweils in den Altersstufen bis 25, 25 bis 35, 35 bis 45, 45 bis 55, 55 bis 65, über 65 sowie insgesamt gegeben? (Bitte nach Jahren seit dem 01.01.2010 aufgliedern.)*

Leistungsart	bis 25 Jahre	25 - 35 Jahre	35 - 45 Jahre	45 – 55 Jahre	55 - 65 Jahre	über 65 Jahre	Fälle insg.
Persönliche Assistenz	2	2	4	8	3	1	20
Arbeitgebermodell	5	2	6	3	5	1	22
Persönliches Budget	2	2	-	-	-	-	4
Zeitbudget	-	6	7	7	4	2	26
Leistungskomplexe	-	1	3	2	1	1	8

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

4. *Wie hat sich jeweils die Kostenbandbreite bei den Fällen im Sinne der Frage 2 dargestellt? (Bitte nach Kostenkorridor bis 8.000, 8.000 bis 11.000 sowie über 11.000 Euro aufgliedern.)*

Die in der Antwort zu 2. dargestellten Fälle verteilen sich in der Summe der Leistungsarten auf die hier genannten Kostenbandbreiten wie folgt (monatliche Ausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege):

bis 8.000 €	8.000 bis 11.000 €	über 11.000 €
17	26	35

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

5. *Wie hat sich bei den Fällen im Sinne der Frage 2 die Kostenlage zwischen kostenintensiven und vergleichsweise günstigeren Leistungsarten dargestellt? (Bitte nach Leistungsarten, Kostenmittelwerten, Alter sowie Fallzahl aufgliedern.)*

Angaben liegen in dieser Differenzierung nicht vor. Die Kostenmittelwerte nach Leistungsarten stellten sich in diesen 78 Fällen wie folgt dar:

Leistungsart	monatsdurchschnittlicher Leistungsbetrag in Euro
Persönliche Assistenz	12.865,62
Arbeitgebermodell	10.268,47
Persönliches Budget	8.457,95
Zeitbudget	10.242,59
Leistungskomplexe	8.492,50

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

6. *Wie hat sich bei den Fällen im Sinne der Frage 2 die Verteilung nach einzelnen Bezirken dargestellt? (Bitte nach einzelnen Bezirken, nach Fallzahl, Alter, Kosten sowie Leistungsarten aufgliedern.)*

Angaben liegen in dieser Differenzierung nicht vor. Dargestellt wird die Verteilung nach Bezirken, Fallzahl und Leistungsarten:

	HH-Mitte	Altona	Eimsbüttel	HH-Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg
Personen insgesamt	10	21	17	9	11	6	4
davon nach Leistungsart (Doppelzählungen möglich)							
Persönl. Assistenz	4	8	1	3	3	-	1
Arbeitgebermodell	-	7	7	5	2	1	-
Persönl. Budget	-	-	-	-	4	-	-
Zeitbudget	5	4	9	1	2	4	1
Leistungskomplexe	2	1	-	1	-	2	2
Beatmungspflege	-	1	-	-	-	-	-

7. *Wie ist in Hamburg die Bedarfsermittlung beim Arbeitgebermodell im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget geregelt? (Bitte nach Zeiten ohne Assistenzbedarf, Zeiten mit vollem Assistenzbedarf sowie Zeiten mit eingeschränktem Assistenzbedarf (Bereitschaft) aufgliedern.)*

Ein Zusammenhang zur Bedarfsermittlung des persönlichen Budgets besteht nicht. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Anfrage der jeweils bezirklich zuständigen Grundsicherungs- und Sozialdienststelle durch eine gutachterliche Stellungnahme der Landesärztin für Körperbehinderte. In diesem Rahmen werden in der Regel auch die individuell erforderlichen Zeiten für die Grundpflege, die hauswirtschaftliche Versorgung und die Anwesenheitsbereitschaft ermittelt.

8. *In welcher Art und Weise stellt der Senat sicher, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die Betroffenen schwerstbehinderten Menschen beim Arbeitgebermodell nicht stets nur auf den untersten tariflichen Lohn für ihre Arbeitnehmer beschränkt werden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Az.: L 8 SO 6/08 - S 53 SO 57/05 (SG Hannover) vom 28.01.2010)?*
9. *In welcher Art und Weise ist in Hamburg sichergestellt, dass beim Arbeitgebermodell für die persönliche Assistenz ein einheitlicher Stundenlohn von 12,92 € brutto, der sich am TVöD-L für Pflegehelfer in Krankenhäusern orientiert, aus der bewilligten Leistung jeweils tatsächlich gewährt werden kann?*

Die Bezirksamter legen in der Regel einen Stundenlohn von 12,57 € brutto bei der Kalkulation des Bewilligungsbetrages für das Arbeitgebermodell zugrunde. Dieser Betrag resultiert aus einer Modellannahme, die ursprünglich mit Vertretern der Hilfeempfänger entwickelt worden ist.

10. *In welcher Art und Weise ist in Hamburg gewährleistet, dass bei der Anwesenheitsbereitschaft bei Assistenzen, die 24 Stunden umfassen, jeweils auch bis zu 8 Stunden als "aktive Bereitschaft" gewertet werden können, die mit 80 Prozent des Bruttostundenlohns vergütet werden?*

Im Arbeitgebermodell wird dem Hilfeempfänger entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls ein Geldbetrag zur eigenständigen Organisation seiner beschäftigten Assistenten bewilligt. In die Autonomie des Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird seitens des Sozialhilfeträgers nicht eingewirkt, soweit die arbeitsrechtlichen Vorschriften Beachtung finden.

Im Fall des Sachleistungsbezugs gelten die mit den abrechnenden Pflegediensten gemäß der jeweiligen Vereinbarungen nach dem SGB XI sowie dem SGB XII vereinbarten Stundenvergütungen bzw. Punktwerte bei Leistungskomplexen. Auch in diesen Fällen gilt die arbeitsrechtliche Tarifautonomie.

11. *In welcher Art und Weise ist in Hamburg gewährleistet, dass bei Assistenzen, die weniger als 24 Stunden pro Tag umfassen, die bewilligten Stunden sämtlich als Arbeitszeit gelten und mit 100 Prozent vergütet werden?*

In der Praxis wird nicht zwischen Assistenzen, die 24 Stunden oder weniger als 24 Stunden umfassen, unterschieden (vgl. auch Antwort zu 10.).

12. *In welcher Art und Weise ist gewährleistet, dass in Hamburg beim Arbeitgebermodell der Assistenz nur eine jährliche Abrechnung mit einer zusammengefassten, anonymisierten Aufstellung der Lohnaufwendungen und Verwaltungskosten sowie einem Nachweis der durchgeführten Sozialversicherung verlangt wird und darauf verzichtet wird, weitere Unterlagen mit geschützten persönlichen Daten des Assistenten vorzulegen?*

Die Abrechnung erfolgt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles monatlich, halbjährlich oder jährlich. Die vorzulegenden Abrechnungsgrundlagen müssen geeignet sein, die Verwendung der bewilligten Sozialhilfeleistungen auf der Grundlage der erfolgten Bewilligung nachvollziehen zu können.

13. *Für welche konkreten Zeiträume wird die persönliche Assistenz im Rahmen des Arbeitgebermodells in Hamburg bewilligt und inwieweit ist eine Verlängerung auch ohne formale Antragstellung möglich?*

Die Bezirksämter bewilligen die Leistung in der Regel für ein Jahr. Je nach individueller Situation des Einzelfalles erfolgt eine Verlängerung entweder ohne oder auch mit formaler Antragstellung.

14. *In welcher Art und Weise werden die Bestimmungen und Regeln zum Arbeitgebermodell in Hamburg im Internet beschrieben und zugänglich gemacht, und inwiefern wird dieses Angebot auch in "leichter Sprache" vorgehalten?*

Bestimmungen und Regeln zum Arbeitgebermodell sind in den behördlichen Internetseiten nicht enthalten.

15. *Unter welchen konkreten Voraussetzung ist jeweils bei einer Verlängerung eine erneute Hilfebedarfsfeststellung zulässig, und inwiefern wird eine neuerliche Hilfebedarfsfeststellung bislang bereits auf die Fälle beschränkt, bei denen eine deutliche Veränderung der Beeinträchtigung darauf hinweist, dass ein geringerer oder erhöhter Hilfebedarf gegeben ist?*

Wie bei jeder Leistung im Rahmen der Sozialhilfe ist eine Überprüfung und Feststellung des aktuellen Bedarfs bei einer Verlängerung üblich und zulässig. Im Übrigen siehe Antwort zu 13.

16. *In welcher Art und Weise gibt es bislang bereits eine Entkoppelung von jährlicher Abrechnung und Weiterzahlung der Leistungen beim Arbeitgebermodell, und inwiefern ist gewährleistet, dass die Leistungen im Zweifelsfall auch unter Vorbehalt weitergezahlt werden, damit der behinderte Arbeitgeber seinen steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten seinem Arbeitnehmer-Assistenten gegenüber weiter nachkommen kann?*

Nach Mitteilung der Bezirksämter sind Abrechnung und Weiterzahlung der Leistungen nicht gekoppelt; Zahlungen unter Vorbehalt sind daher nicht erforderlich.

17. *In welcher Art und Weise ist in Hamburg gewährleistet, dass das pauschale Pflegegeld nach § 64 SGB XII in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung jeweils höchstens um 2/3 gekürzt wird?*

Eine entsprechende Regelung ist in den fachlichen Regelungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII enthalten.

18. In welcher Art und Weise werden in Hamburg die Kosten für die Verwaltung des Arbeitsgebermodells bislang übernommen? (Bitte nach Steuerberaterkosten, Lohnbuchhaltungskosten, Lohnabrechnungsprogrammen mit Updates, Druckkosten, Kontogebühren und ggf. Anschaffung eines Computers differenzieren.)

Nach Mitteilung der Bezirksämter werden je nach individueller Situation des Einzelfalls Kosten für die Verwaltung des Arbeitgebermodells übernommen. Eine weitergehende Spezifizierung ist nicht möglich, da eine gesonderte Erfassung nach Art der Kosten nicht erfolgt. Im Übrigen siehe auch Antwort zu 2.

19. Inwiefern gehören bislang in Hamburg zu den zu übernehmenden Kosten des Arbeitsgebermodells auch notwendige und sinnvolle Fortbildungen der Assistenten und der Assistenznehmer/-innen, z. B. etwa Kurse für rückschonendes Arbeiten, Fahrsicherheitstrainings, Kurse zur Unfallvermeidung im Haushalt, Kurse über notwendige Hygienemaßnahmen, Kurse zum Erlernen der Lohnbuchhaltung?

Nach Mitteilung der Bezirksämter sind Anträge auf Übernahme derartiger Kosten bislang nicht gestellt worden.

20. In welcher Art und Weise haben nach der UN-Behindertenrechtskonvention nunmehr alle behinderten Menschen das Recht auf eine notwendige persönliche Assistenz auch unterhalb eines Hilfebedarfs von 8 Stunden pro Tag und auch bei Demenz und schwerer geistiger Behinderung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention macht keine Vorgaben für die konkrete Gestaltung individueller Hilfen.

Sie verpflichtet die Vertragsstaaten allgemein, Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen (Art. 12). Die Vertragsstaaten sollen weiter gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz, haben (Art.19).

21. Welche institutionellen Einrichtungen gibt es bislang in Hamburg, damit betroffene behinderte Menschen oder deren Vertreter/-innen mit Vertreter/-innen der Behörden auftretende Probleme im Bereich der persönlichen Assistenz und des Arbeitsgebermodells regelmäßig besprechen können und Lösungen erarbeiten können?

Alle betroffenen Dienststellen des Sozialhilfeträgers haben - ebenso wie die Pflegekassen und die gemeinsam getragenen Pflegestützpunkte – grundsätzlich die Aufgabe, Menschen mit Behinderung und/oder deren Vertreter/innen bei auftretenden Problemen zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt ebenso für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die leistungserbringenden Träger und Einrichtungen. Auch die zuwendungsfinanzierten Beratungsstellen in Hamburg – hier speziell autonom Leben e.V. – wie auch Selbsthilfegruppen können Menschen mit Behinderungen unterstützen und über ihre sozialrechtlichen Ansprüche informieren.